Satzung des Vereins

Natur und Mensch in Brandenburg

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen: „**Natur und Mensch in Brandenburg“**.
(2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
(3) Der Sitz des Vereins ist Heinersdorfer Vorwerk 4, 15518 Steinhöfel, Dipl.-Ing. (FH) Max Janzen,

§ 2 Geschäftsjahr

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes in Brandenburg, insbesondere in Märkisch-Oderland und im Landkreis Oder-Spree.
(2) Der Verein verfolgt weiter den Zweck, im Rahmen energie- und umweltpolitischer Fragestellungen Wissen über ökologische, ökonomische und technische Zusammenhänge zu vermitteln und somit sachgerechte und fundierte Einschätzungen der Auswirkungen umwelt- und energiepolitischer Maßnahmen auf die Allgemeinheit und die Natur zu befördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- **Durchführung von Informationsveranstaltungen**: Informationsverbreitung, Durchführung von Informationsveranstaltungen und der Wissensvermittlung über die neuen Medien zu den Themen des Vereinszweckes;
- Zusammenarbeit mit Institutionen, Initiativen und Vereinen zu o.g. Themen;
- Veranstaltungen kultureller Weiterbildung zu Themen des Vereinszweckes,
- Exkursionen für Kinder und Erwachsene zum Naturerleben,
- Durchführung und Förderung von Maßnahmen, die die Schädigung des natürlichen Lebensraums der Menschen, Tiere und Pflanzen verhindern;
- Beratung zur Gründung und Umsetzung von Initiativen der Anwohner, die sich mit örtlichen und überörtlichen Themen des Umwelt-, Natur-, Landschafts- und Lärmschutzes befassen;
- den Erhalt und die Wiederherstellung einer naturnahen Kulturlandschaft;

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

(1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitgliedschaft
Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung mindestens eines Erziehungsberechtigten.
(2) Fördermitgliedschaft
Jede natürliche oder juristische Person kann dem Verein als Fördermitglied beitreten. Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung mindestens eines Erziehungsberechtigten. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht. Ausgeschlossen ist auch das aktive und passive Wahlrecht.
(3) Ehrenmitgliedschaft
Als Ehrenmitglied kann berufen werden, wer sich für die Vereinsziele in herausragender Weise eingesetzt hat. Das Ehrenmitglied muss nicht Vereinsmitglied gewesen sein. Einzelne Vorstandsmitglieder und die Mitgliederversammlung können Ehrenmitglieder vorschlagen. Über die Berufung entscheidet der Vorstand. Das Ehrenmitglied hat das Recht an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Ehrenmitglieder besitzen Stimmrecht und das aktive und passive Wahlreicht.
(4) Die Erhebung und Höhe von Mitgliedsbeiträgen wird in der Beitragsordnung geregelt.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrages durch den Vorstand. Den schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats ab schriftlichem Zugang des ordnungsgemäßen Antrags ablehnen. Ablehnungsgründe müssen einem Antragsteller nicht mitgeteilt werden.
(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
(3) Der Austritt kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende erfolgen und muss schriftlich mitgeteilt werden.
(4) Die Ausschließung aus wichtigem Grund, kann mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erfolgen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine grobe Verletzung der Vereinspflichten oder ein Verhalten, das für den Verein einen nicht nur unerheblichen Nachteil verursacht hat. Der Anspruch des Vereins auf etwaig geschuldete Leistungen gegen das ausgeschlossene Mitglied erlischt durch den Ausschluss nicht.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

(1) die Mitgliederversammlung.
(2) der Vorstand.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Satzung des Vereins
Natur und Mensch in Brandenburg

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan
Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

(1) Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands (vertretungsberechtigte und nicht vertretungsberechtigte Vorstände);
(2) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt;
(3) Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins;

- Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in.
(2) Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
(3) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
(5) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
(6) Wiederwahl ist zulässig.
(7) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 12 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
(2) Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Natur- und Landschaftsschutzes.

Behlendorf, 26.11.2024